



Ökologisch-
Demokratische
Partei

Uwe Becker

Dr.- Ing. Uwe Becker
Talstr. 45
51379 Opladen

02171-33554
beckeruwebirgit@online.de

Uwe Becker . Talstr. 45 . 51379 Opladen

Herrn Oberbürgermeister
Reinhard Buchhorn
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

Opladen, den 23.10.2013

Antrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn,

bitte setzen Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

Verkehrszählungen im Stadtgebiet

Verkehrszählungen im Stadtgebiet (z.B. die beschlossene Verkehrszählung in Alkenrath) ermitteln auch alle Daten, die nach dem Algorithmus der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Berechnung der Verkehrslärmbelastung erforderlich sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- **die tatsächliche maßgebende stündliche Verkehrsstärke M**
- **und**
- **der maßgebende Lkw-Anteil p von LKW mit über 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht.**

Begründung:

In der 16. BImSchV heißt es in Anlage 1 (zu § 3):

„Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke M und der maßgebende Lkw-Anteil p werden mit Hilfe der der Planung zugrundeliegenden, prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) nach Tabelle A berechnet, **sofern keine geeigneten projektbezogenen Untersuchungsergebnisse vorliegen**, die unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung im Prognosezeitraum zur Ermittlung

- a) der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke M (in Kfz/h)
- b) des maßgebenden Lkw-Anteils p (über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) in % am Gesamtverkehr

für den Zeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr als Mittelwert über alle Tage des Jahres herangezogen werden können.“

Eine ohnehin vorgesehene Verkehrszählung ist nun geeignet, solche „**projektbezogenen Untersuchungsergebnisse**“ zu liefern.

Am Beispiel Alkenrath stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Nach dem aktuellen Flächennutzungsplan handelt es sich hier um Wohnbauflächen. Nach der 16. BImSchV darf hier der Verkehrslärm am Einwirkort einen Wert von 59 dB(A) am Tag und einen Wert von 49 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten.

Wenn mittlerweile eine stündliche Verkehrsstärke M von 500 KFZ pro Stunde vorliegen sollte – und hierauf weisen aktuelle Zählungen betroffener Anwohner hin –, so ergibt sich z.B. bei einem LKW-Anteil p von 20 % ein Lärmpegel von 68 dB(A) bei 100 km/h für den „Standard-Einwirkort“.

Bei 50 km/h wäre dies dann ein Wert von 64,5 dB(A) und selbst bei nur 30 km/h immer noch ein Wert von 62 dB(A) und damit selbst dann noch um 3dB(A) über der Zulässigkeitsgrenze am „Standard-Einwirkort“. Der „Standard-Einwirkort“ liegt dabei 25 m von der Mitte des Fahrstreifens entfernt auf einer Höhe von 2,25 m bei freier Schallausbreitung.

Alkenrath liegt mit seiner Lärmbelastung also möglicherweise auch schon im kritischen Bereich des gesetzlich Zulässigen. Dies ist bei geplanten Verkehrszählungen mit zu untersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

